

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 58 (1987)
Heft: 4

Artikel: VSA-Arbeitsgemeinschaft Töchterheime (ATH) : neue Richtlinien für die Zusammenarbeit : Jahresbericht 1986
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Richtlinien für die Zusammenarbeit

Jahresbericht 1986

Das Präsidium der ATH übernahm anfangs 1986 Frau Esther Rubin, Leiterin von Heim und Schule Hirslanden. Während des Berichtsjahres tagte die ATH zu fünf Sitzungen, wovon zwei außerhalb von Zürich stattfanden: Im August traf man sich gemeinsam mit den Leitern der Jugendheime (JHL) in Lostorf, und im November sahen wir uns in der Jugendstätte Bellevue in Altstätten, die wir bei dieser Gelegenheit in ihrer neuen Gestalt besichtigen konnten.

An der ersten Sitzung wurde im Zusammenhang einer Diskussion um die Strukturen unserer Arbeitsgemeinschaft beschlossen, die «Richtlinien» der ATH zu überarbeiten. Eine Arbeitsgruppe erarbeitete eine Neufas-

sung, die dann an der Lostorfer Sitzung genehmigt werden konnte.

Diskutiert wurde ferner die Schaffung von *Isolierungsmöglichkeiten* für schwierige Jugendliche. Ein Vorschlag der Jugendanwälte, in bestehenden Heimen solche Möglichkeiten zu schaffen, wurde in einer gemeinsamen Stellungnahme mit JHL und FAGU (Fachgruppe geschlossene Unterbringung von Jugendlichen) abgelehnt. Dafür verwiesen wir auf die Dringlichkeit der Schaffung geeigneter Einrichtungen.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasste sich mit der Stellungnahme zur Neufassung der Verordnung über die *Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug*. Am 29. Oktober wurde diese Neufassung vom Bundesrat verabschiedet. Ab 1. Januar 1987 treten die Verordnung und das Gesetz über die Leistungen des Bundes in Kraft. Etliche Anträge unserer Fachgruppen (ATH, SVE, VSA) wurden berücksichtigt.

Im Mittelpunkt unserer Gespräche standen jeweils die Berichte aus den einzelnen Heimen. Im weiteren beschäftigten uns die Sparmassnahmen auf Bundes- und Kantonsebene, die Auseinandersetzung mit dem kantonalen Heimkonzept, die Anschlussmassnahmen und insbesondere die bevorstehende Schliessung der Stiftung Grünau.

Rückblickend war 1986 ein bewegtes Jahr. In der Heimlandschaft wie auch in der Arbeit mit unsern Jugendlichen sind immer wieder neue, gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen. Auch im neuen Jahr sind wir darauf angewiesen, miteinander unsere Ziele zu verfolgen und durch Fragen und Antworten die jeweiligen Situationen zu klären.

Die Präsidentin der ATH

Veranstaltungen

Sterbehilfe – Was ist das?

Am 6. Mai 1987 findet in Appenzell der erste nationale Kongress des **Schweizerischen Verbandes der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger SVK** statt. Die Tagung mit dem in der heutigen Zeit so brisanten Thema «Sterbehilfe – Was ist das?» richtet sich in erster Linie an das medizinische Fachpersonal, aber auch eine breite Öffentlichkeit soll angesprochen werden. Namhafte Referenten (u. a. Prof. Urs Peter Haemmerli, Zürich; Pfarrer Hans Peter Bertschi, Uster; Schwester Lilia-Juchli, Zürich) werden das komplexe Thema aus medizinischer, theologischer und strafrechtlicher Sicht beleuchten. Um möglichst viele Interessierte in die Diskussion einzubeziehen, werden die Referate und das abschliessende Podiumsgespräch auf italienisch und französisch simultanübersetzt.

Der SVK ist der Verband jener medizinischen Berufsgruppe, die sich vor allem mit Langzeitpatienten beschäftigt, die also kranke Menschen länger oder kurzfristig beim Sterben begleitet. Eine Tätigkeit, die in der Auseinandersetzung mit Sterbenden, Angehörigen, Ärzten und Tod täglich schwerwiegende Fragen aufwirft. Dies um so mehr in einer Zeit, in der Sterben und Tod völlig an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind.

Die Berufsgruppe der Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger ist deshalb daran interessiert, die Thematik rund um das Sterben neu zu beleben, Gespräche über Sterben und Tod auch in der Öffentlichkeit anzukurbeln, eine Wiederbesinnung einzuleiten.

Anmeldeformulare und weitere Auskünfte sind zu erhalten bei:
Karl Eugster, SVK, Sektionspräsident,
Töberstrasse 2667, 9425 Thal,
Telefon 071 44 46 84 oder 41 58 55.

tion von Bolligen: Roland Stübi, der beim Vorgänger seinerzeit noch ein Praktikum absolviert hat.

Aus der VSA-Region Zürich

Bewilligung für ausländische «Ferien-Studenten», Praxis 1987

Arbeitsmarktbehörden des Kantons Zürich und die Fremdenpolizei des Kantons Zürich teilen den Heimen im Kanton Zürich mit:

Angesichts der Arbeitsmarktlage können im Jahre 1987 im Ausland studierende ausländische Studenten und Schüler nur in beschränktem Masse zur vorübergehenden Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich zugelassen werden. Vorrang hat in jedem Fall die Ausschöpfung des einheimischen Arbeitsmarktes (Art. 7 der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986). Nur wenn die Ferienablösung im Betrieb nicht geregelt werden kann, werden Bewilligungen in folgendem Rahmen erteilt:

- Die Tätigkeit muss in die Zeit vom 1. Juni bis 30. September fallen (Ferienablösungen).
- Bewilligungen werden für *längstens 3 Monate* erteilt.
- Die Entlohnung muss orts- und branchenüblich sein.

Bewilligungen können nur an Ausländer erteilt werden, welche

- sich gegenüber der Behörden mit Belegen der betreffenden Schule über ihre Immatrikulation an einer Hoch- oder Mittelschule (allgemein- oder berufsbildender Art) ausweisen;
- sich während der Gesuchsbehandlung im Ausland aufzuhalten (Ausnahme: siehe **);
- aus traditionellen Rekrutierungsgebieten stammen. Als solche gelten Europa ohne Oststaaten (ausgenommen Jugoslawien) und Nordamerika.

Ausländer, die ohne Visum bzw. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stelleneintritt eingereist sind, müssen zur Ausreise angehalten werden.

Für ausländische Studenten und Schüler, deren Eltern Wohnsitz in der Schweiz haben, kann die Bewilligung von der Schweiz aus nachgesucht werden. (**).

Gesuche um Erteilung der erforderlichen Bewilligung sind vom Arbeitgeber unter Verwendung des Formulars «Gesuch um Einreisebewilligung bzw. um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung» beim zuständigen Arbeitsamt (Arbeitsamt der Stadt Zürich, Postfach, 8036 Zürich; Arbeitsamt der Stadt Winterthur, Palmstrasse 16, 8400 Winterthur; KIGA, Postfach, 8090 Zürich, für die Landsgemeinden) einzureichen. *Auf einem datierten und unterzeichneten Belegschriften ist die Zahl der zurzeit im Betrieb beschäftigten Festangestellten bekanntzugeben.*

Die Arbeitgeber werden eingeladen, offene Aushilfsstellen auch der Arbeitsvermittlungsstelle beider Hochschulen, Schönberggasse 2, 8001 Zürich, Tel. 01 252 58 63 (von 09.30 bis 13.30 Uhr), zu melden, welche für